

1.1. 1. DB zur StPO

1. an die Strafvoilzugseinrichtung oder das Jugendhaus, wo der Verurteilte sich befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§351 StPO);
2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei
 - Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§58 Abs, 3 Satz3 StGB),
 - Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
 - Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);
3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei
 - Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung^T (§ 11 EinwG).

§5

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.

Anmerkung: Zur Einleitung der Verwirklichung von Freiheitsstrafen bei Verurteilung von Verhafteten vgl. die RV Nr. 11/78 des Ministers der Justiz vom 1.9. 1978 (Dul B2 - 11/78 und LI Nr. 71/86 des MdJ). Sie lautet (Auszug):

„Im Interesse der zügigen Einleitung der Verwirklichung von Freiheitsstrafen wird folgendes angeordnet:

1. Bei Verurteilung von Verhafteten hat die Einleitung der Verwirklichung von Freiheitsstrafen durch den Sekretär am Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen, und zwar so, daß die Verwirklichungsunterlagen noch an diesem Tage an die zuständige UHA abgesandt werden.

2. Die Sekretäre tier Gerichte haben am Tage nach Eintritt der Rechtskraft-unabhängig von der Festlegung in Ziff. 1. - dem zuständigen Staatsanwalt die Rechtskraft des Urteils mitzuteilen. . . .“

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungersuchens die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

§ 6

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik - Strafregister - bleibt hiervon unberührt.

Anmerkung: Vgl. Ziff. I.1.-3. und 5. sowie Ziff. II.7. und 8. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lauten:

„I.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

1. Zeitpunkt und Voraussetzungen der Einleitung

1.1.

Die Einleitung der Durchsetzung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen (§340 Abs. 1 StPO).

1.2.

Wird gemäß §288 Abs. 3 StPO beim Gericht des Aufenthaltsortes Berufung eingelegt, hat dieses das Prozeßgericht sofort (u. U. telefonisch) zu informieren, damit die Einleitung unterbleibt.

1.3.

Zur Einleitung der Durchsetzung teilweise rechtskräftiger Entscheidungen (§5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO) sind die für die Einleitung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Strafakte zu entnehmen, bevor sie an das Gericht II. Instanz gesandt wird. Dies ist aktenkundig zu machen.

1.4.

Wird nur gegen den Beschluß, mit dem gemäß § 132 Abs. 2 StPO der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt, Rechtsmittel eingelegt, sind vorsorglich die für die Einleitung der Durchsetzung erforderlichen Angaben und Unterlagen aus der Strafakte zu entnehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Am Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils ist dessen Durchsetzung einzuleiten.

1.5.

Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe hat entsprechend der Regelung des §340 Abs. 2 StPO das Gericht die Einleitung vorzunehmen, das zuletzt entschieden hat.